

Amtsblatt für den Kreis Calw

Calw

Dienstag, 6. Juli 1948

Nr. 27

Lebensmittelversorgung

In der Zeit vom 1. bis 10 Juli 1948 können bezogen werden:

Brot:

Alters- klasse	Bewertung Gramm:	Normal- verbraucher	TSV. Butter	TSV. Fleisch	TSV. Fleisch und Butter	Abschnitte					
0-3 J.	500	1	201	301	601						
0-3 J.	500	2	202	302	602						
3-6 J.	1000	1	201	301	601						
3-6 J.	500	2	202	302	602						
über 6 J.	1000	1	201	301	601						
über 6 J.	1000	2	202	302	602						
über 6 J.	500	Kleinabschnitte									

Zulagenempfänger:

Zulagekarte A	500 g auf Abschnitt 51
Schwerarbeiter 1. Kategorie	250 g auf Abschnitt 151
Schwerarbeiter 2. Kategorie	500 g auf Abschnitt 251 und 250 g auf Abschnitt 252
Schwerarbeiter 3. Kategorie	1000 g auf Abschnitt 351 und 250 g auf Abschnitt 352
Werdende und stillende Mütter	250 g auf Abschnitt 903

Fleisch:

Alters- klasse	Bewertung Gramm:	Normal- verbraucher	TSV. Butter	TSV. Brot	TSV. Brot u. Butter	Abschnitte					
0-3 J.	50	12	212	112	512						
über 3 J.	je 50	12-13	212-213	112-113	512-513						

Zulagenempfänger:

Schwerarbeiter 1. Kategorie	50 g auf Abschnitt 155
Schwerarbeiter 2. Kategorie	je 50 g auf Abschnitt 255-258
Schwerarbeiter 3. Kategorie	je 50 g auf Abschnitt 355-357 und 100 g auf Abschnitt 358
Werdende und stillende Mütter	50 g auf Abschnitt 905

Vollmilch:

Vollmilch ist in der seitherigen Rationshöhe freigegeben.

Calw, 30. Juni 1948.

Kreisernährungsamt.

Lebensmittelkarten für Prioritätsbetriebe
Auf den Abschnitt D 10 der Lebensmittelkarten für Prioritätsbetriebe können im Monat Juli 1948

850 g Brotmehl

bezogen werden.

Calw, 1. Juli 1948.

Kreisernährungsamt.

Zur Vermeidung von Zweifeln!

Das Wirtschaftsministerium teilt mit: Unmittelbar nach der Verkündung der Geldreform ist in der Bizone eine Reihe von Waren aus der Bewirtschaftung herausgenommen und zugleich von der staatlichen Preisfestsetzung befreit worden. Zur Vermeidung von Zweifeln wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die bisherigen Bewirtschaftungs- und Preisbildungsvorschriften in der franz. Zone zunächst unverändert fortbestehen müssen.

Über die Entgelte für Dauerschuldverhältnisse, bei denen die Leistungen teils vor, teils nach der Reform bewirkt worden sind, wie z. B. bei Mieten, Pachten, Löhnen und Gehältern, sind die angekündigten Ausführungsvorschriften zur Geldreform abzuwarten. Die Preisbehörden sind zur Entscheidung dieser Fragen nicht zuständig.

Anordnung über die Wollerfassung 1948 vom 24. Juni 1948.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Erfassung und den Absatz inländischer Wolle vom 30. 1. 1943 (RGBl. I. S. 78) in der Fassung vom 8. 9. 1937 (RGBl. I. S. 970) wird angeordnet:

Jeder Schafhalter ist auch im Jahre 1948 verpflichtet, seinen ganzen Schurertrag abzuliefern. Mit der Erfassung ist in der gesamten französisch besetzten Zone die Südd. Wollverwertung Metzingen, Kr. Reutlingen, beauftragt. Die beim Erzeuger anfallenden Wollmengen über 50 kg Schweißwolle bzw. 25 kg Rückenwäsche müssen an das Wolllager der Südd. Wollverwertung in Metzingen abgeliefert werden. Säcke sind vorher anzufordern. Wollmengen unter 50 kg Schweißwolle bzw. 25 kg Rückenwäsche können zur Erleichterung ab 1. 7. 1948 bei den unten genannten Kleinposten-Sammelstellen, die im Auftrag der Südd. Wollverwertung und nach deren Anordnungen arbeiten, abgegeben werden.

Der unmittelbare Verkauf von Wolle durch Schafhalter an Händler, Fabrikanten oder sonstige Privatpersonen, das Eintauschen gegen Fertigwaren oder sonstige Waren sowie das Verspinnenlassen im Lohn sind verboten und unter Strafe gestellt.

Bei restloser Ablieferung hat jeder Schaf-

Gegen unsachliche Kritik

Es wird gebeten, die persönlichen Besuche bei den Dienststellen des Staatskommissars für die politische Säuberung auf solche Fälle zu beschränken, in denen besondere Härten dringend zu mildern sind. Die Fälle der zu bewältigenden Arbeiten würde andernfalls dazu zwingen, die Besucher abzuweisen.

Immer wieder wird aus der Bevölkerung gegen die Kreisuntersuchungsausschüsse und die Spruchkammern der Vorwurf erhoben, daß man die kleinen Nazi hänge und die großen laufen lasse. Dieser Vorwurf, der häufig ohne Kenntnis der Einzelheiten des gerügten und des mit ihm verglichenen Falles erhoben wird, fällt auf die Kritiker selbst zurück, weil sie nicht den Mut aufbringen und wohl oft auch nicht in der Lage wären, ihre Behauptungen zu beweisen.

Um der genannten Kritik ein für allemal den Boden und die Berechtigung zu entziehen, sehen sich die Kreisuntersuchungsausschüsse und der Staatskommissar gezwungen, in Zukunft die Namen all derjenigen Betroffenen im Kreisamtsblatt bekanntzugeben, die in nächster Zeit vor dem Kreisuntersuchungsausschuß und den Spruchkammern zur Verhandlung kommen.

Mit dieser Bekanntmachung ergeht die Aufforderung an jedermann, ihm bekannte Tatsachen, die den einzelnen Betroffenen entlasten oder belasten, dem Kreisuntersuchungsausschuß oder dem Staatskommissariat für die politische Säuberung unverzüglich mitzuteilen und für diese Tatsachen Beweise anzutreten, mündlich in der Verhandlung oder durch entsprechende schriftliche Erklärung. Anonyme Zuschriften werden nicht berücksichtigt.

Es sei nicht versäumt, darauf aufmerksam zu machen, daß unrichtige Angaben mit Gefängnis bis zu 10 Jahren und mit Geldstrafen von 100 bis 100 000 DM. bestraft werden.

Es liegt den Säuberungsbehörden alles daran, jedem Falle gerecht werdende Entscheidungen zu treffen. Bei diesem Bemühen können sie es sich nicht gefallen lassen, eine unsachliche, unverantwortliche und feige Kritik hinzunehmen.

Staatskommissariat
für die politische Säuberung.

halter Anspruch auf eine Rücklieferungsprämie in Strickgarn oder Stoffen nach den amtlich genehmigten Sätzen. Diese Rücklieferungssätze sind gestaffelt. Kleinschafhalter mit nur wenigen Tieren erhalten verhältnismäßig hohe Rücklieferungen, während größere Schafhalter einen größeren Beitrag für die Textilversorgung der übrigen Bevölkerung zu leisten haben.

Die Kleinschafhalter haben bei Ablieferung an eine Kleinpostensammelstelle ab 1. 7. 1948 eine formlose Bescheinigung des Bürgermeisters vorzulegen, auf der neben der Stückzahl der gehaltenen Schafe der Name des Schafhalters und sein Wohnsitz vermerkt sein muß. Diese Bescheinigung wird bei Ablieferung einbehalten. Ohne diese Bescheinigung erfolgt nur eine Annahme der Wolle gegen den amtlichen Festpreis ohne Rücklieferung von Prämiengarn oder Stoffen.

Kleinpostensammelstellen in Württemberg-Hohenzollern:

1. Metzingen, Stuttgarter Str. 31 (erst ab 1. 10. 1948), Wollager der Südd. Wollverwertung.
2. Biberach/Riß, Julius Kolesch, Bleicherstr.

3. Rottweil/N., J. Wernz, Kurzwaren, Hauptstraße.
4. Sulz/N., Moritz Franz, Wollwaren.
5. Altensteig, Reinhold Hayer, Bekleidungs-haus.
6. Burladingen, Kr. Hechingen, Ernst Bitzer, Strickwaren.

Tübingen, 24. Juni 1948.

Landwirtschaftsministerium
gez. Dr. Weiß.

Zusatzkontingente an Gas und elektrischer Energie für den Haushalt

Nach der Verfügung Nr. 46 des General-administrators Laffon vom 9. 3. 1946 (Journal Officiel Nr. 19 vom 30. 3. 1946) stehen den Abnehmern für den Betrieb ihrer Kühl-schränke für die Monate Juni bis September einschließlich Zusatzkontingente in Höhe von 50 kWh/Monat an elektrischer Energie oder 15 cbm/Monat an Gas zu.

Nach der Verfügung Nr. 210 des General-administrators Laffon vom 30. 4. 1947 (Journal Officiel Nr. 70 vom 13. 5. 1947) erhielten im Jahre 1947 diejenigen Strom- und Gas-abnehmer, denen ein Kontingent für Koch-zwecke zustand, zum Konservieren von Lebensmitteln Saisonzuschläge an elektrischer Energie oder Gas.

Diese im vergangenen Jahr gewährte Sonderzuteilung kann auf Anordnung der Section Energie der Militärregierung auch in diesem Jahr innerhalb des Zeitraumes 1. Juni bis 30. September in Anspruch genommen werden. Ihre Höhe ist nach der folgenden Tabelle entsprechend der Anzahl der über denselben Zähler belieferten und zur Inanspruchnahme eines Kochkontingen-tes berechtigten Personen zu ermitteln:

Personenzahl: 1 2—3 4—5 6—7 8—10 11—12
Zusatzkontin-
gent an elektr.

Energie kWh 80 130 180 230 280 320
Zusatzkontin-
gent an Gas

in cbm 15 25 35 45 55 65

Wer ohne Anrecht auf ein Kochkontin-
gent dieses Einkochkontingent in Anspruch
nimmt, oder wer das ihm zustehende Kon-
tingent überschreitet, hat in jedem Falle
mit Bestrafung zu rechnen.

Die Elektrizitäts- und Gaswerke geben,
sofern aus irgendwelchen Gründen eine In-
anspruchnahme des Sonderkontingents zu
einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb des
Zeitraumes 1. Juni bis 30. September 1948
nicht gestattet werden kann, noch nähere
Weisungen.

Land Württemberg-Hohenzollern
Wirtschaftsministerium
Landeswirtschaftsamt.

Neue Kontingente an elektrischer Energie für die Industriebetriebe

Das Wirtschaftsministerium — Landes-
wirtschaftsamt — teilt mit: Mit Presse-
notiz vom 20. 1. 1948 wurde bekanntgegeben,
daß für Industrie der Verringerungskoeffi-
zient ab sofort von 0,8 auf 1,0 erhöht wird
und in Durchführung dieser Anordnung die
Verbraucher der Gruppe Industrie, die über
ein Verbrauchskontingent durch Zuwei-
nungskarte von dem zuständigen Fachver-
band bzw. der zuständigen Ausgabestelle
verfügen, ab sofort und bis auf Widerruf
125% des auf der Karte vermerkten Kon-
tingents in Anspruch nehmen dürfen.

Die Ausführungsanweisungen vom 20. Janu-
ar 1948 für die Abnehmer der Gruppe
Industrie, nach welchen diese 125% des auf
der Karte vermerkten Kontingents in An-
spruch nehmen dürfen, werden ab 1. 7. 1948
aufgehoben.

Die Betriebe der Verbrauchergruppe In-
dustrie erhalten neue Zuweisungskarten
mit der Bezeichnung „Serie Iy 48“, auf
denen Kontingente eingesetzt sind, bei denen
die ab 20. 1. 1948 gültige Erhöhung des Koeffi-
zienten bereits berücksichtigt ist. Die Ab-

nehmer der Gruppe Industrie dürfen des-
halb ab 1. 7. 1948 das auf den Zuweisungs-
karten „Serie Iy 48“ vermerkte Kontingent
nur zu 100% in Anspruch nehmen.

Rechnungen einreichen!

Die Unternehmer, die irgendwelche Ar-
beiten für die Direction de travaux du
genie von Württemberg ausgeführt haben,
werden gebeten, so rasch wie möglich und
spätestens auf den 10. Juli 1948 alle Rech-
nungen einzureichen für die Arbeiten, die
bis zum 19. Juni einschließlich fertiggestellt
wurden.

Vom 20. Juni ab werden die Rechnungen
pro Dekade aufgestellt und sofort an die
Dienststelle von genie eingereicht, z. B. für
den Zeitraum vom 20. bis 30. Juni, vom 1.
bis 10. Juli usw. Dadurch wird eine be-
schleunigte Zahlung ermöglicht.

Tübingen, 30. Juni 1948.

Direction du genie von Württemberg.

Verhütung von Heustockbränden und An- wendung der Heustocksonde

Durch die Auswirkungen des Krieges ist
auf dem Gebiet der Verhütung von Heu-
stockbränden manches zerschlagen worden,
was heute wieder, wo wir mehr denn je auf
die Erhaltung unseres Volksvermögens an-
gewiesen sind, aufgebaut werden muß. Die
schon über ein Jahrzehnt zurückreichenden
Bemühungen und Versuche, die Selbstent-
zündung von Heustöcken zu unterbinden,
haben einen beachtlich hohen Stand. Die
Württ. Gebäudebrandversicherungsanstalt
hat die Feuerwehren der Städte Calw, Nag-
old und Neuenbürg mit Heustocksonden
ausgerüstet. Bei diesen Feuerwehren sind
Heustocksondentrupps mit 4 bis 5 Mann
ausgebildet, die jeweils auf Anforderung
von Seiten der Landwirte zur Untersuchung
der verdächtigen Futterstöße zur Ver-
fügung gestellt werden. Die Landwirte
werden deshalb aufgefordert, ihre Heu-
stöcke regelmäßig und sorgfältig vom 3. Tag
bis etwa zum 130. Tag nach Einbringung
der Heuernte zu überwachen und bei Wahr-
nehmung verdächtiger Erscheinungen (Auf-
treten eines auffallend starken brandigen
Geruchs, ungleichmäßiges Zusammensinken
des Heus, Aufsteigen von Wärme, Dampf
und Dunst) sofort* das Bürgermeisteramt
zu verständigen, damit dieses das Weitere
veranlaßt.

Der Verhütung von Heustockbränden
muß große Beachtung geschenkt werden.
Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß
bei fahrlässigem Verhalten der Beteiligten
die Gewährung einer Brandentschädigung
durch die Gebäudebrandversicherungsanstalt
versagt werden kann. Die Kosten für den
Einsatz der Heustocksonden-Trupps werden
von der Gebäudebrandversicherungsanstalt
getragen.

Landratsamt.

Inhalt der letzten Nummern des Journal Officiel

Nr. 173 vom 19. Juni 1948 (Eingang beim
Landratsamt am 23. Juni 1948).

Verordnungen,
Verfügungen und Anordnungen
des Commandement en Chef
Français en Allemagne

Verordnung Nr. 155a vom 16. Juni 1948,
betr. Ermächtigung für die Landeszen-
tralbanken des französischen Besetzungs-
gebietes der Bank der deutschen Länder
beizutreten. S. 1503.

Verordnung Nr. 158 vom 18. Juni 1948 des
Commandant en Chef Français en Alle-
magne über die Geldreform. S. 1506.

Verfügung Nr. 67 vom 18. Juni 1948 des
Commandant en Chef Français en Alle-
magne zur Durchführung der Verordnung
Nr. 158 des Commandant en Chef Français
en Allemagne über die Geldreform vom
18. Juni 1948. S. 1513.

Kraftfahrer!

Parke Dein Fahrzeug nur da, wo es
gestattet ist und beachte die Vor-
schriften über die Beleuchtung par-
kender Fahrzeuge.

Blende Dein Fernlicht rechtzeitig ab.

Ein Schlußlicht, das nicht brennt,
bringt große Gefahr für Dich und
andere Verkehrsteilnehmer mit sich.

Nr. 174 vom 20. Juni 1948 (Eingang beim
Landratsamt am 24. Juni 1948).

Verordnungen.

Verfügungen und Anordnungen
des Commandement en Chef
Français en Allemagne

Verfügung Nr. 63 des Commandant en Chef
vom 1. Juni 1948 über Aufhebung der
Verfügung Nr. 184 vom 30. Oktober 1946
des Administrateur Général über Einfüh-
rung einer Gebühr für Devisenoperatio-
nen zwecks Deckung der Verwaltungs-
kosten für Devisenbewirtschaftungsstelle.
S. 1519.

Verfügung Nr. 68 des Commandant en Chef
vom 19. Juni 1948 über die Anwendung
der Vorschriften der Verordnung Nr. 158
des Commandant en Chef Français en
Allemagne vom 18. Juni 1948 über die
Geldreform auf verschleppte Personen.
S. 1521.

Anordnung Nr. 66 vom 11. Juni 1948 über
Abänderung der Anordnung Nr. 34 des
Commandant en Chef betreffend Beendi-
gung der Aufgaben eines Zwangsverwal-
ters. S. 1525.

Verfügung Nr. 67 des Commandant en Chef.
Berichtigung. S. 1526.

Amtliche Bekanntmachungen. S. 209.

Nr. 175 vom 23. Juni 1948 (Eingang beim
Landratsamt am 26. Juni 1948).

Verordnungen.

Verfügungen und Anordnungen
des Commandement en Chef
Français en Allemagne

Verordnung Nr. 161 vom 21. Juni 1948 über
eine vorläufige Reform der Steuergesetz-
gebung. S. 1527.

Bekanntmachung des Tribunal des Indem-
nités des Landes Baden. S. 1528.

Unsere Veröffentlichungen. S. 1528.

Amtliche Bekanntmachungen. S. 317.

Nr. 176 vom 24. Juni 1948 (Eingang beim
Landratsamt am 25. Juni 1948).

Verordnungen.

Verfügungen und Anordnungen
des Commandement en Chef
Français en Allemagne

Verordnung Nr. 159 vom 18. Juni 1948 über
Neuordnung des Geldwesens. S. 1531.
Unsere Veröffentlichungen. S. 1534.

Suchmeldung

Welcher Fahrzeughalter besaß früher
nachstehend beschriebenen PKW.
Opel Super 6, Fahrgestell-Nr. 104A—8751,
Motor-Nr. 38—161 684.

Dieser PKW. wurde im Kreis Sigmarin-
gen aufgefunden und kann nach Vorlage
von Eigentumsnachweisen zurückgegeben
werden.

Landratsamt
— Kreisstraßenverkehrsamt —

Sprechstunden des Arbeitsamts Nagold

Das Arbeitsamt Nagold und seine Neben-
stellen Calw, Freudenstadt, Horb, Neuen-
bürg, Wildbad sind für den Publikumsver-
kehr geöffnet:

Täglich von 8—12 Uhr,
Dienstag und Donnerstag von 14—16 Uhr.

Herausgeber: Landratsamt Calw, Verwaltung u. Anzeigen-
annahme: Landratsamt Calw, Abt. Bekanntmachungen.
Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw.